

Zugang zu genetischen Ressourcen – Exemplarische Darstellung bestehender Regelungen in Österreich

Zusammenfassung der Studie des Umweltbundesamtes „Gesetzliche Bestimmungen zur Reglementierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen ins Österreich“ im Auftrage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (aktuell: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Technologie)

Exemplarische Darstellung von bestehenden Regelungen in österreichischen Rechtsnormen, die den Zugang zu genetischen Ressourcen betreffen

Gemäß Artikel 4 (1) *Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union* soll der Nutzer genetischer Ressourcen mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, um sicherzustellen, dass der Zugang zur genetischen Ressource in Übereinstimmung mit den jeweiligen geltenden nationalen Gesetzen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt.

Das *Bundesgesetz zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie der Verordnung (EU) Nr. 511/2014* (BGBl. I Nr. 36/2019) sieht keine direkten Einschränkungen des Zugangs zu genetischen Ressourcen vor. Es gelten jedoch in Österreich zahlreiche weitere rechtliche Vorschriften, welche Zugangsbeschränkungen definieren und daher vor einem Zugang zu genetischen Ressourcen zu berücksichtigen sind.

Die im Folgenden behandelten Normen stammen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Boden und Naturschutz und stellen eine exemplarische Auswahl dar. Zusätzlich wurden das Patentrecht und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch berücksichtigt. Die Vorschriften sind sinngemäß und zusammenfassend dargestellt. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und spiegelt auch nicht den exakten Wortlaut der jeweiligen Normen wider. Es soll lediglich auf ausgewählte, relevante gesetzliche Bestimmungen hingewiesen und der mögliche Umfang der Zugangseinschränkungen aufgezeigt werden.

Die in diesen Normen enthaltenen Zugangsbeschränkungen können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Regelungen des Betretens von Grund und Boden
- Regelungen der generellen Entnahme von genetischen Ressourcen
- Regelungen der Art der Entnahme von genetischen Ressourcen
- Regelungen des Zeitraums der Entnahme von genetischen Ressourcen
- Regelungen der erforderlichen Befähigungsnachweise als Voraussetzung für die Entnahme von genetischen Ressourcen
- Regelungen der Hygienemaßnahmen in Verbindung mit der Entnahme genetischer Ressourcen
- Regelungen des Transports und der Kennzeichnung genetischer Ressourcen

Exemplarische Regelungen des Betretens von Grund und Boden:

Forstgesetz 1975:

Der Wald darf zu Erholungszwecken betreten werden, daher bedarf das Betreten des Waldes und der Aufenthalt zur Entnahme von genetischen Ressourcen einer Zustimmung des Waldeigentümers. Darüber hinaus sind allfällige Benützungsbefugnisse gem. §34 (insb. Benützungsbefugnisse durch Sperren) zu beachten.

Jagdgesetze der jeweiligen Bundesländer:

Es bestehen Betretungsverbote von benannten Gebieten für nicht befugte Personen. Jagdgebiete dürfen nicht begangen werden.

Tiroler Feldschutzgesetz:

Unbefugtes Befahren von landwirtschaftlichen Grundflächen ist nicht gestattet.

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch:

Das Betreten von Grundstücken ist aufgrund des Eigentumsrechts und des Besitzschutzes eingeschränkt.

Exemplarische Regelungen der generellen Entnahme von genetischen Ressourcen:

Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA):

Für eine Reihe landwirtschaftlich genutzter Kulturpflanzen (die im Anhang zum Internationalen Vertrag gelistet sind) ist ein „multilaterales System“ festgelegt, das Regelungen für die nachhaltige Nutzung und Aufteilung des Vorteils dieser Nutzen vorsieht. Die Durchführungsvorschriften des Nagoya Protokolls berühren die Regelungen des ITPGRFA nicht. Betroffen sind Pflanzen aus in-situ und ex-situ Beständen.

Fischereigesetze der jeweiligen Bundesländer:

Die Entnahme von Wassertieren erfordert eine entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung. Fangverbote, die z. B. auf bestimmte Arten bezogen sein können, sind zu berücksichtigen. Bestimmte Arten stehen unter generellem Schutz, für diese gilt ein generelles Fangverbot.

Jagdgesetze der jeweiligen Bundesländer:

Die Jagd ruht auf bestimmten Flächen oder es bedarf einer entsprechenden Bewilligung. Für das Jagen ist eine Jagdkarte Voraussetzung. Es bestehen Verbote für bestimmte Fang- und Tötungsarten, für Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie für jagdfremde Personen.

Tierschutzgesetz:

Wildlebende Tiere dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, nicht in Tierversuchen verwendet werden.

Naturschutzgesetze der Bundesländer:

Für die einzelnen Schutzgebietsarten bestehen Verbote festgelegter Handlungen. Dieser Schutz kann sich auch auf natürliche Lebensräume, deren Umland, geschützte Biotope und Naturdenkmäler beziehen.

Mittels Verordnungen sind gelistete Pflanzen-, Tier- und Pilzarten in unterschiedlichem Ausmaß geschützt und dürfen demgemäß in Abhängigkeit von ihrem Schutzstatus nicht von ihrem Standort entfernt werden, das betrifft auch Teile dieser Arten.

Freilebende Säugetiere, freilebende Vögel, Reptilien und Amphibien sind in Abhängigkeit des Bundeslandes generell geschützt.

Auf Flächen außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete ist das Sammeln nicht geschützter Arten in großen Mengen, auf fremdem Grund, bewilligungspflichtig. Organisiertes oder gewerblichen Zwecken dienendes Sammeln von Beeren und Pilzen ist ebenfalls in unterschiedlichen Bundesländern untersagt.

Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel ist für geschützte Tiere jedenfalls verboten.

Tiroler Feldschutzgesetz:

Unbefugte Entfernung von Humus oder Erde auf landwirtschaftlichen Grundflächen ist untersagt.

Patentrecht:

Für patentiertes biologisches Material bestehen Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen.

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch:

Das Entfernen von genetischen Ressourcen von einem Grundstück ist aufgrund des Eigentumsrechts und des Besitzschutzes eingeschränkt.

Strafrecht:

Potenzielle Gemeingefährdungsdelikte sind untersagt.

Exemplarische Regelungen der Art der Entnahme von genetischen Ressourcen:

Fischereigesetze der jeweiligen Bundesländer:

Grundsätzlich muss der Fang sachgemäß und weidgerecht erfolgen.

Für bestimmte Fangarten, Fangvorrichtungen und Fangmittel bestehen Verbote.

Erlaubte Fischfangvorrichtungen sind täglich zu kontrollieren.

Fische unter der festgelegten Mindestlänge müssen schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Elektrofischerei ist bewilligungspflichtig.

Die Fischerei kann in bestimmte Gewässer komplett untersagt sein.

Tierschutzgesetz:

Es ist verboten, Tieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Das Töten ohne vernünftigen Grund ist untersagt.

Exemplarische Regelungen des Zeitraums der Entnahme von genetischen Ressourcen:

Fischereigesetze der jeweiligen Bundesländer:

Es bestehen Regelungen hinsichtlich einzuhaltender Schonzeiten und Längenmaße für den Fang von Wassertieren.

Jagdgesetze der jeweiligen Bundesländer:

Es bestehen einzuhaltende Schonzeiten bzw. Jagdzeiten für bestimmte Arten. Sperren von Jagdgebietsteilen können erteilt werden. Für Forschungszwecke können Ausnahmen von Verboten erwirkt werden.

Exemplarische Regelungen des Transports und der Kennzeichnung genetischer Ressourcen

Forstliches Vermehrungsforstgesetz 2002:

Die Ausfuhr von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und gemäß § 1 Abs. 3 nachweislich zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist vom Exporteur unter Beifügung einer mit Ausgangsbestätigung versehenen zollamtlichen Ausfuhranmeldung dem Bundesamt für Wald binnen drei Tagen nachzuweisen.

Pflanzenschutzgesetz 2011:

Im Anhang des Pflanzenschutzgesetzes befindet sich eine Liste relevanter Organismen, die verschiedenen Verboten unterliegen. Diese betreffen auch den Transfer von Schadorganismen durch möglicherweise befallene Pflanzenteile.

Zum Teil sind Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. amtliche Kontrolluntersuchung, Erstellung eines Pflanzenpasses oder Verpackungen bestimmter Qualität geboten, z. T. ist auch die generelle Verbringung oder die Verbringung in Schutzgebiete verboten.

Pflanzgutgesetz 1997:

Hinsichtlich Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzgut bestehen spezifische Anforderungen.

Rebenverkehrsgesetz 1996:

Im kommerziellen Bereich darf Vermehrungsgut nur in Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt und amtlich kontrolliert ist. Wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Erhaltungszüchtungen sind ausgenommen, ebenso die Verwendung im privaten Bereich.

Jagdgesetze der jeweiligen Bundesländer:

Es besteht ein Transportverbot für bestimmte nicht jagdbare Tiere.

Naturschutzgesetze der Bundesländer:

Für bestimmte Fahrzeuge sind Fahrverbote auf Grundflächen über einer gewissen Seehöhe und für gelistete Lebensraumtypen festgelegt. Das Befahren bestimmter Seenflächen ist verboten.

Ad Regelungen der erforderlichen Befähigungsnachweise als Voraussetzung für die Entnahme von genetischen Ressourcen:

Pflanzgutgesetz 1997:

Versorger im Sinne des Gesetzes unterliegen einer Registrierungspflicht (amtliches Register).

Die Zulassung von Labors ist ebenfalls zu beantragen.

Jagdgesetze der jeweiligen Bundesländer:

Für das Jagen ist eine Jagdkarte Voraussetzung.

Tierschutzgesetz:

Wissentliche Tötung von Wirbeltieren darf nur durch Tierärzte erfolgen. Ausnahmen betreffen die Tötung von Nutztieren, zu Zwecken der Ausbildung und zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung. Der Fang von wildlebenden Tieren hat ausschließlich durch sachkundige Personen zu erfolgen.

Folgende Rechtsnormen wurden berücksichtigt:

Bundesrecht

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (**Forstgesetz 1975**), BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 102/2015
- **Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002**, BGBl. I Nr. 110/2002 idF. BGBl. I Nr. 189/2013
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (**Pflanzenschutzgesetz 2011**), BGBl. I Nr. 10/2011 idF. BGBl. I Nr. 189/2013
- Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (**Pflanzgutgesetz 1997**), BGBl. I Nr. 73/1997 idF. BGBl. I Nr. 189/2013
- Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (**Saatgutgesetz 1997**), BGBl. I Nr. 72/1997 idF. BGBl. I Nr. 83/2004
- **Internationaler Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft samt Anlagen und Erklärung**, BGBl. III Nr. 98/2006
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Reben (**Rebenverkehrsgesetz 1996**), BGBl. Nr. 418/1996 idF. BGBl. I Nr. 189/2013
- Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (**Gentechnikgesetz**), BGBl. Nr. 510/1994 idF. BGBl. I Nr. 92/2015
- **Patentgesetz 1970**, BGBl. Nr. 259/1970 idF. BGBl. I Nr. 126/2013
- **Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch** für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 idF. BGBl. I Nr. 87/2015

Landesrecht - Fischerei

- **Burgenländisches Fischereigesetz 1949 (Wiederverlautbarung)**, LGBl. Nr. 1/1949 idF. LGBl. Nr. 79/2013
- Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (**Wiener Fischereigesetz**), LGBl. Nr. 01/1948 idF. LGBl. Nr. 16/2014

- Gesetz vom 19. Mai 1983 über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (**Oberösterreichisches Fischereigesetz**), LGBl.Nr. 60/1983 idF. LGBl.Nr. 90/2013
- **Niederösterreichisches Fischereigesetz 2001**, LGBl. 6550-0 idF. LGBl. Nr. 83/2015
- Gesetz vom 18. Mai 1999 über das Fischereirecht in Steiermark (**Steiermärkisches Fischereigesetz 2000**), LGBl. Nr. 85/1999 idF. LGBl. Nr. 52/2014
- Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten (**Kärntner Fischereigesetz**), LGBl Nr 62/2000 idF. LGBl Nr 85/2013
- Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (**Fischereigesetz 2002**), LGBl Nr 81/2002 idF. LGBl Nr 106/2013
- Gesetz vom 20. März 2002, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (**Tiroler Fischereigesetz 2002**), LGBl. Nr. 54/2002 idF. LGBl. Nr. 130/2013
- **Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern** (Vorarlberg), LGBl.Nr. 47/2000 idF. LGBl.Nr. 44/2013

Landesrecht - Jagd

- Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (**Burgenländisches Jagdgesetz 2004**), LGBl. Nr. 11/2005 idF. LGBl. Nr. 79/2013
- Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (**Wiener Jagdgesetz**), LGBl. Nr. 06/1948 idF. LGBl. Nr. 46/2013
- Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (**Oberösterreichisches Jagdgesetz**), LGBl.Nr. 32/1964 idF. LGBl.Nr. 83/2016
- **Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974**, LGBl. 6500-0 idF. LGBl. Nr. 84/2015
- **Steiermärkisches Jagdgesetz 1986**, LGBl. Nr. 23/1986 idF. LGBl. Nr. 9/2015
- **Kärntner Jagdgesetz 2000**, LGBl Nr 21/2000 idF. LGBl Nr 85/2013
- Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (**Jagdgesetz 1993**), LGBl Nr 100/1993 idF. LGBl Nr 21/2015
- **Tiroler Jagdgesetz 2004**, LGBl. Nr. 41/2004 idF. LGBl. Nr. 64/2015
- **Gesetz über das Jagdwesen** (Vorarlberg), LGBl.Nr. 32/1988 idF. LGBl.Nr. 44/2013

Landesrecht - Naturschutz

- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (**Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990**), LGBl. Nr. 27/1991 idF. LGBl. Nr. 38/2015
- Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (**Wiener Naturschutzgesetz**), LGBl. Nr. 53/2001 idF. LGBl. Nr. 31/2013
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (**Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**), LGBl.Nr. 129/2001 idF. LGBl.Nr. 92/2014
- **Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000**, LGBl. 5500-0 idF. LGBl. 5500-11
- Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (**Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976**), LGBl. Nr. 65/1976 idF. LGBl. Nr. 55/2014
- **Kärntner Naturschutzgesetz 2002**, LGBl Nr 79/2002 idF. LGBl Nr 85/2013
- **Salzburger Naturschutzgesetz 1999**, LGBl Nr 73/1999 idF. LGBl Nr 106/2013
- **Tiroler Naturschutzgesetz 2005**, LGBl.Nr. 26/2005 idF. LGBl. Nr. 87/2015
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** (Vorarlberg), LGBl.Nr. 22/1997 idF. LGBl.Nr. 9/2014

Weitere Landesrechtliche Bestimmungen

- Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (**Tiroler Feldschutzgesetz 2000**), LGBl. Nr. 58/2000 idF. LGBl. Nr. 130/2013

Weiterführende Informationen: www.biodiv-abs.at